

17. 1. Fällt unter den nach §. 3 Nr. 2 des Haftpflichtgesetzes zu er-
folgenden Vermögensnachteil der Schaden, welcher dem Verletzten durch
die zeitweilige Entbehrung seines früheren Einkommens erwachsen ist?
2. Ist bei Festsetzung der zum Ersatz für den zukünftigen
Erwerb bestimmten Rente auf die Behauptung Rücksicht zu nehmen,
daß der Verletzte auch ohne den Unfall nach Ablauf einer bestimmten
Zeit den früheren Erwerb nicht mehr hätte erzielen können?

VI. Civilsenat. Urth. v. 8. November 1886 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. B. (Kl.) Rep. IIIa. 198/86.

- I. Landgericht Paderborn.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Kläger hat im Juli 1882 in der Stellung als Rangiermeister bei dem Betriebe einer Eisenbahn eine Verletzung erlitten. Zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens ist der Beklagte in einem Vorprozesse verurtheilt. Nachdem hierauf Kläger im gegenwärtigen Rechtsstreite nachgewiesen hat, daß er durch jenen Unfall vollständig erwerbsunfähig geworden, ist ihm von dem Beklagten am 12. Juni 1885 eine seinem Dienst Einkommen als Rangiermeister gleichkommende Summe mit vierteljährlich 314,95 *M* für die Zeit vom 1. April 1883 bis zum 1. April 1885 gezahlt worden. Er verlangt jedoch außerdem nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage, daß der Beklagte verurtheilt werde, ihm

a) 5 % Verzugszinsen von den einzelnen Quartalsraten des früheren Dienst Einkommens von jedem Fälligkeitstermine ab bis zum 12. Juni 1885 mit zusammen 169,15 *M*,

b) vom 1. Oktober 1885 ab lebenslänglich vierteljährlich pränumerando 314,95 *M* nach Abzug der Witwenkassen- u. Beiträge zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat diesem Antrage in beiden Richtungen stattgegeben.

Aus den Gründen:

„Die von dem Beklagten eingelegte Revision ist für unbegründet zu erachten, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Zahlung der 169,15 *M* zu a) richtet.

Das Oberlandesgericht stützt diese Verurteilung nicht auf einen Zahlungsverzug des Beklagten, läßt vielmehr ausdrücklich dahingestellt, ob ein eigentlicher Verzug im Sinne des §. 64 A.L.R. I. 16 vorliegt.

Es führt aber aus, daß die Beträge, die Beklagter als Schadensersatz zahlen mußte, in gleicher Weise wie das Gehalt vierteljährlich im voraus zu zahlen gewesen seien, und daß der Beklagte durch die ungerechtfertigte Vorenthaltung dieser Zahlungen vom 31. März 1883 bis zum 12. Juni 1885 den Kläger, der auf dieselben zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes angewiesen gewesen, in die Lage versetzt habe, anderweitige Aufwendungen zu jenem Zwecke machen zu müssen. Indem das Gericht sodann feststellt, daß der hierdurch dem Kläger entstandene Schade mindestens den zu 5 % berechneten Zinsen von den eingeklagten Rückständen gleich sei, gelangt es zu dem Schlusse, daß der vom Beklagten nach der Entscheidung des Vorprozesses zu leistende Schadensersatz kein vollständiger sein würde, wenn dem Kläger der

den Zinsbeträgen entsprechend zu 169,15 *M* berechnete Schade nicht ersetzt würde.

In dieser Motivierung läßt sich ein Rechtsirrtum nicht erkennen. Gemäß §. 7 des Haftpflichtgesetzes und §. 260 C.P.O. hatte das Gericht über die Frage, wie hoch sich der dem Kläger durch den erlittenen Unfall entstandene Schade belaufe, nach freier Überzeugung zu entscheiden. Fand das Gericht bei Würdigung aller Umstände, daß zum Erfatze des Schadens die nachträgliche Gewährung des dem Kläger entgangenen Dienst Einkommens nicht genügt, daß vielmehr dem Kläger durch die Entbehrung des Dienst Einkommens ein weiterer, dem Betrage der landesüblichen Zinsen gleichkommender Vermögensnachteil erwachsen ist, so mußte es nach Maßgabe der Entscheidung des Vorprozesses und der §§. 1. 3 Nr. 2. 7 des Haftpflichtgesetzes den Beklagten auch zum Erfatze dieses weiteren Vermögensnachtheiles, also zur Vergütung der beanspruchten Zinsen verurteilen. Dieser Verurteilung stehen die §§. 21. 64 A.L.R. I. 16 nicht entgegen, da die Zinsen dem Kläger nicht als Folge eines Zahlungsverzuges, sondern als ein Teil der zum vollen Schadenersatze notwendigen Vergütung zugesprochen sind, und noch weniger kann von einer Verletzung des §. 66 a. a. O. die Rede sein, da die Entschädigungspflicht aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes nicht auf einer unerlaubten Handlung des Unternehmers des Eisenbahnbetriebes beruht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 237 und die dortigen Angeff., sowie Striethorst, Archiv Bd. 48 S. 308, Bd. 92 S. 203.

Dagegen kann dem gegen die Vorentscheidung zu b) erhobenen Angriffe die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Der Beklagte hatte gegen die Zubilligung einer lebenslänglichen Rente in der verlangten Höhe ausweislich des Thatbestandes, unter Berufung auf das Gutachten von Ärzten bezw. auf Auskunft der königlichen Eisenbahndirektion in Hannover, eingewendet, daß der am 23. April 1838 geborene Kläger auch ohne den Unfall mit Rücksicht auf seine Körperkonstitution mit seinem 55. Lebensjahre dienstuntauglich geworden sein würde, und daß Rangiermeister wegen der ihnen obliegenden Dienstthätigkeit erfahrungsmäßig mit Ablauf des 55. Lebensjahres pensioniert werden müßten. Diesen Einwand erklärt das Oberlandesgericht für unerheblich, weil sich zur Zeit unmöglich feststellen

lasse, daß der Kläger nach einer längeren Reihe von Jahren, ganz abgesehen von dem Unfalle, nicht mehr fähig gewesen sein würde, den Dienst eines Rangiermeisters zu versehen, und weil der §. 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes dem Beklagten nach dieser Richtung hin die Möglichkeit gewähre, eine Herabsetzung der zugebilligten Renten herbeizuführen.

Der Ablehnung des Beweisanspruches liegt hiernach, wie der Beschwerdeführer zutreffend rügt, eine unrichtige Auffassung der Vorschriften des Haftpflichtgesetzes zu Grunde. Der §. 7 dieses Gesetzes verordnet in seinem Abs. 1 — insoweit übereinstimmend mit dem §. 260 C. P. O. —, daß das Gericht über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen zu erkennen hat, und bestimmt sodann erst in Abs. 2, daß der Verpflichtete jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern kann, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Zunächst hat also das Gericht vor Festsetzung der Rente im Hinblick auf §. 3 Nr. 2 des Gesetzes zu prüfen, welchen Erwerb der Verletzte künftig gemacht haben würde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre. Bei dieser Prüfung wird eine volle Gewißheit nicht zu erlangen, vielmehr nur festzustellen sein, welche Einnahmen der Verletzte, unter Zugrundelegung seiner Erwerbsverhältnisse zur Zeit der Verletzung, nach den Regeln der Erfahrung mit Wahrscheinlichkeit ohne das Dazwischentreten des Unfalles erwarten durfte. Mag nun auch regelmäßig anzunehmen sein, daß der Verletzte denjenigen Erwerb, welchen er zur Zeit des Unfalles hatte, bis zu seinem Lebensende behalten haben würde, so können doch schon bei der Zubilligung der Rente mancherlei Umstände vorliegen, welche einen früheren Wegfall oder eine frühere Minderung jenes Erwerbes sicher oder mindestens nach dem natürlichen Laufe der Dinge wahrscheinlich erscheinen lassen. Daß solche Umstände von dem Prozeßgerichte bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, sofern sie vor der Festsetzung der Rente zur Sprache kommen, insbesondere von dem Verpflichteten mit ausreichendem Beweisansprüche vorgebracht werden, kann nach den angezogenen Vorschriften des Haftpflichtgesetzes einem Bedenken nicht unterliegen. Wenn der Berufungsrichter den Beklagten auf die Möglichkeit, künftig eine Herabsetzung der Rente herbeizuführen, verweist, so übersteht er, daß der Abs. 2 des §. 7 a. a. O. das Eintreten solcher

Umstände im Auge hat, welche sich zur Zeit der Zuerkennung der Rente noch nicht übersehen und würdigen ließen.

Ebenso wenig wird die Verwerfung des erhobenen Einwandes durch die Annahme, daß der Beweis resultatlos bleiben müsse, gerechtfertigt. Einer näheren Begründung ermangelt diese Annahme. Dieselbe beruht überdies offensichtlich auf der Rechtsansicht, der Beklagte habe nachzuweisen, daß die Möglichkeit eines Erwerbes von 314,95 *M* vierteljährlich für den Kläger mit Ablauf des 55. Lebensjahres gänzlich ausgeschlossen sei, während vorstehend dargelegt ist, daß die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente in der angegebenen Höhe schon dann nicht erfolgen durfte, wenn nach dem freien Ermessen des Gerichtes anzunehmen ist, daß der Kläger auch ohne den Unfall nach Erreichung jenes Lebensalters einen gleich hohen Erwerb nicht hätte erzielen können.

In demselben Sinne hat das Reichsgericht sich bereits in einem Urteile vom 14. Oktober 1882 in Sachen Union wider Schorsch Rep. V. 490/82 ausgesprochen.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 50."